



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-209/2011-94

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Ggst.: Projekt Spielberg GmbH & Co KG
8724 Spielberg, Red Bull Ring Straße 1
UVP-Abnahmeverfahren
hier: UVP-Teilrealisierungsstufe 3

Bearbeiter: Dr. Bernhard STRACHWITZ
Tel.: 0316/877-4192
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 11. Dezember 2012

Projekt Spielberg GmbH & Co KG
„Vorhaben Spielberg NEU“

Umweltverträglichkeitsprüfung

Teilabnahmebescheid
gemäß § 20 UVP-G 2000
Realisierungsstufe 3

I. Spruch

Auf Grund der von der Projekt Spielberg GmbH & Co KG, anwaltlich vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Tuchlauben 17, 1014 Wien, mit Eingabe vom 22. Dezember 2011 erfolgten Fertigstellungs-Anzeige für die dritte Teilrealisierungsstufe des Vorhabens „Spielberg NEU“, einschließlich des in dieser Eingabe gestellten Antrages auf nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen, wird wie folgt entschieden:

1) Abnahme

Es wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb des gegenständlichen Projektes gemäß den mit dem Bestätigungsvermerk der Behörde versehenen Einreichunterlagen unter Berücksichtigung der unter Punkt 3.) angeführten nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen dem Genehmigungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2007, GZ.: FA13A-11.10-158/2006-215, entsprechen. Die in den Einreichunterlagen enthaltenen Maßnahmen (projektierte Selbstverpflichtungen im Zusammenhang mit Risikobewertungen) in Bezug auf das umgesetzte Vorhaben werden eingehalten.

2) Nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen

Die unter Punkt 3.) angeführten geringfügigen Abweichungen werden gemäß den mit dem Bestätigungsvermerk der Behörde versehenen Einreichunterlagen nachträglich genehmigt.

Für die Erweiterung der Enduro/Trial Strecke [Punkt 3) a)] wird die auf 20 Jahre befristete Rodungsbewilligung erteilt, darüber hinaus werden die Änderung der Betriebsanlage gemäß der Gewerbeordnung, und die Änderung der Betriebsstätte nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz bewilligt.

3) Beschreibung des Abnahmegegenstandes **und der genehmigten geringfügigen Abweichungen**

a) Erweiterung der Enduro/Trial Strecke

Die Teilrealisierungsstufe 3 erstreckt sich auf den Osthang des Mitterkogels (nördlicher Bereich). Der bereits abgenommene Enduro/Trial Bereich wird in nördlicher Richtung auf das Areal der ursprünglich als Motocross Strecke genehmigten Fläche am Osthang des Mitterkogels ausgeweitet. Diese Erweiterung erstreckt sich auf folgende – bereits von der ursprünglichen UVP-Genehmigung erfasste – Grundstücke:

Grundstück Nr.	Grundeigentümer	befr. Rodung in m² (Streckenbereich)
179	Enzinger Sebastian, Kroisbach 8, 8720 Knittelfeld	3.375 m ²
184	Enzinger Sebastian, Kroisbach 8, 8720 Knittelfeld	900 m ²
185/1	Enzinger Sebastian, Kroisbach 8, 8720 Knittelfeld	nicht betroffen
185/2	Enzinger Sebastian, Kroisbach 8, 8720 Knittelfeld	7.506 m ²
185/3	Enzinger Sebastian, Kroisbach 8, 8720 Knittelfeld	400 m ²
186/1	Ortsgemeinde Flatschach, Flatschach 5; 8720 Knittelfeld	nicht betroffen
187	Enzinger Sebastian, Kroisbach 8, 8720 Knittelfeld	28.268 m ²
188	Projekt Spielberg GmbH&CoKG, Am Brunnen 1; 5330 Fuschl a. See	7.900 m ²
189/1	Enzinger Sebastian, Kroisbach 8, 8720 Knittelfeld	1.140 m ²
189/2	Enzinger Sebastian, Kroisbach 8, 8720 Knittelfeld	611 m ²
Summe Teilrealisierung 3		50.100 m²

Die Ausführung der Strecke erfolgt analog zur bereits bestehenden Enduro/Trial Strecke.

Streckentypische Merkmale wie Trassenbreiten, die Markierung der Fahrwege mittels Bändern, die Ausführung der gesamten Strecke mit Naturbelag etc. werden in gleicher Weise umgesetzt, wie für die bestehende und bereits abgenommene Enduro/Trial Strecke .

Eine Oberflächenentwässerung ist nicht vorgesehen, da keine Versiegelung stattfindet; die Abweichung orientiert sich in diesem Punkt an ökologischen Vorgaben. Der neue Teil der Strecke wird an den Außengrenzen vollständig umzäunt, Wildaussprünge sind vorgesehen. Der im Erweiterungsbereich liegende Wirtschaftsweg wird wieder befahrbar hergestellt und dient in weiterer Folge als Rettungsweg.

Zu überfahrende Gerinne werden mittels Holzbauwerken überbrückt und nicht als Furt durchfahren. Das Streckenlayout der Erweiterung ist aus Beilage 1 der zugrunde liegenden Einreichunterlagen ersichtlich. Das Ausmaß der Streckenerweiterung beträgt rund 2.360 Meter, die Erweiterungsfläche rund 70.980 Quadratmeter, welche das befristete Rodungsgebiet umfaßt.

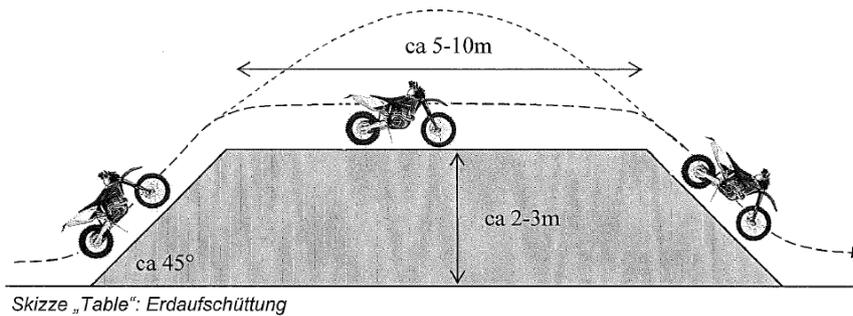
Die Verkehrsleitung erfolgt zum Einen durch bewegliche und feste Absperrungen, zum Anderen durch Vegetation und durch Beschilderung. Die Erschließung des Erweiterungsbereiches wird über die Zufahrt zum Test-Oval und die Auffahrt zur Westtribüne bewerkstelligt.

Das gesamte Areal wird zu den restlichen Bereichen hin eingezäunt und im Norden mit einem Wild-Aussprung an geeigneter Stelle versehen (analog zum bestehenden Aussprung). Die Fahrspur der Enduro/Trial Strecke wird eine durchschnittliche Breite von 2 Metern aufweisen.

Die gesamte Strecke wird im Naturbelag hergestellt, von einer mobilen Bewässerung wird abgesehen. In schräg befahrenen Steilbereichen des Erweiterungsbereiches sollen längsliegende, mittels Eisenstäben fixierte Baumstämme, die an den Hangabwärtsseiten angeordnet sind, ein Abrutschen des Waldbodens verhindern.

Der Fußweg wird künftig über die Wiese entlang des Waldrandes Richtung Norden geführt, der bisher bestehende eingezäunte Fußweg (im östlichen Bereich des Erweiterungsbereiches entlang des Gerinnes) wird als künftige Enduro/Trial Strecke genutzt.

Im Bereich der Wiese des Erweiterungsbereiches (Zone 5, Grundstück Nr. 179) sind 3 sogenannte „Tablets“ geplant (Detailplanung der 3. Ergänzung der Einreich-Unterlagen). Wie der schematischen Darstellung entnommen werden kann, sollen diese fahrtechnischen Hindernisse als aufgeschüttete trapezförmige Erdhügel mit ca. 5-10 Metern Länge, 2-3 Metern Höhe und 2-3 Metern Breite realisiert werden. Die Auffahrts- bzw. Abfahrtsbereiche werden mit einer Neigung von rund 45 Grad ausgeführt.



Technische Details können den Beilagen 4 (emissionstechnische Stellungnahme der FVT) und 6 (schalltechnische Stellungnahme BeSB Berlin GmbH) der Einreichunterlagen entnommen werden.

Betriebszeiten:

- Die Einschränkungen der zeitlichen Nutzung der Motorsportanlage werden beibehalten.
- Die zeitliche Einschränkung der Schallkontingente N und K (30 Tage bis 20.00 Uhr in den Monaten Juni bis August; alle anderen Tage bis 18.00 Uhr) wird beibehalten.
- Die Anzahl der Betriebstage wird mit 85 Tagen (in Anlehnung an die Motocross-Strecke) über das Gesamtjahr limitiert.
- Zur Stunde der stärksten Auslastung ist von folgender Fahrzeugzahl auf der Enduro-Trial Strecke auszugehen:
 - Anzahl der Fahrzeuge im Regelbetrieb Woche: 32 Enduro-Motorräder
 - Anzahl der Fahrzeuge im Regelbetrieb Wochenende: 85 Enduro-Motorräder
 - Anzahl der Fahrzeuge im Regelbetrieb Winter Woche bzw Winter Wochenende: 8 Enduro-Motorräder und 30 Schneemobile.
- Im maximalen Auslastungsfall ist auf der Enduro-Trial Strecke von maximal 300 Enduro-Motorrädern und einer Dauer von 2 Stunden auszugehen; dies an drei Tagen im Jahr.
- Im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. März findet im Regelbetrieb Woche Winter und im Regelbetrieb Wochenende Winter ausschließlich ein Betrieb mit Schneemobilen oder alternativ (auch gemischt) mit Enduro-Motorrädern für 30 Fahrzeugstunden (Anzahl der Fahrzeuge mal mittlere Netto-Fahrdauer je Fahrzeug) statt.
- An nicht mehr als 10 Tagen im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. März findet ein Maximalbetrieb von 60 Fahrzeugstunden Schneemobile oder alternativ 50 Fahrzeugstunden mit Enduro-Motorrädern statt; im Fall eines Mischbetriebs Schneemobile/Enduro-Motorräder erfolgt eine Begrenzung auf 50 Fahrzeugstunden.

b) Befristete Rodung

Wie bei der bereits bewilligten Enduro/Trial Strecke ist auch für den Erweiterungsbereich eine befristete Rodung auf 20 Jahre vorgesehen. Damit wird die Rodungsfrist der geplanten Nutzung des Waldbodens an jene des bereits abgenommenen Bestandes angepasst.

c) Nutzung der Rüstfläche 1 für GoKart- Betrieb

Die Nutzung der Rüstfläche 1 wird um den Betrieb mit GoKarts ergänzt. Diese Rüstfläche befindet sich im Bereich westlich der Südwesttribüne und soll im Sinne einer multifunktionalen Fläche im Regel- und Veranstaltungsbetrieb auch für Gokarts genutzt werden.

Der Lageplan der GoKart-Strecke ist der Beilage 5 der Einreichunterlagen (Schallschutzgutachten BeSB zur Nutzungserweiterung Rüstfläche 1; Kap. 4, inkl. einer Lagebeschreibung) zu entnehmen.

Bautechnische Beschreibung der Strecke:

Die GoKart Strecke wurde als Rundkurs gestaltet, welche von speziellen Kunststoff-Schutzwänden begrenzt wird. Der Start-/Zielbereich ist etwa in der Mitte der langgestreckten S-Kurve im Nordbereich situiert. Dieser wird durch eine temporäre Überkopf-Ampelanlage mit Zeitmessung markiert. Die streckenbegrenzenden Kunststoff-Schutzwände sowie das Fahrerlagergebäude und ein WC-Gebäude im Südosten der GoKart-Strecke weisen eine schallabschirmende Wirkung auf (Beilage 5, Punkt 7). Als Zuschauerplätze sind die Naturtribüne im nördlichen Hangbereich sowie der südliche Bereich entlang der Strecke vorgesehen (blau strichlierte Bereiche in Abb. 3 der ersten Nachreich-Unterlagen).

Das Fahrerlager ist im Bedarfsfall im Bereich der Container im südöstlichen Bereich vorgesehen. Als Zuschauerparkplatz dient der Bereich der Rüstfläche 1 im westlichen Bereich der GoKart Strecke. Eine elektroakustische Beschallung ist im Regelfall nicht vorgesehen. Nur im Rahmen von Großveranstaltungen am Red Bull Ring erfolgt bei Bedarf eine Beschallung mithilfe einer mobilen Anlage.

Die GoKart-Strecke ist von den Zuschauerbereichen durch die streckenbegrenzenden Kunststoff-Schutzwände und zusätzlich durch Absperrgitter abgetrennt.

Sicherheitsbereiche für Streckensicherungsposten sowie Sturz- und Auslaufzonen wie bei einer Automobil- oder Motorradrennstrecke sind nicht vorgesehen.

An normalen Tagen kommen im Mittel über die gesamte Nutzungsdauer 10 Fahrzeuge zum Einsatz. An Spitzentagen sollen die insgesamt 20 an der Strecke zur Verfügung stehenden GoKarts gleichzeitig betrieben werden. Die Kontrolle der Einhaltung der Anzahl der Fahrzeuge erfolgt durch eine Buchführung vor Ort bzw. durch eine Limitierung der Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge auf maximal 20 Stück.

Die Anzahl der gleichzeitig fahrenden GoKarts zur Abendzeit wird auf maximal 13 begrenzt. Auch hier erfolgen eine Buchführung und eine Sicherstellung der tatsächlichen verfügbaren GoKarts durch das Anlagenpersonal.

Technische Beschreibung der GoKarts:

4-Takt-Motoren, Hubraum 270 ccm, 9 PS (Beilage 5 der Einreichunterlagen, Kapitel 5)
Schalleistungspegel $L_{WA,VL}$ (unter Volllast VL): 110 dB (Beilage 5 der Einreichunterlagen Kapitel 6)

Hinsichtlich der Betriebszeiten geltenden folgende Präzisierungen gegenüber dem UVP-Genehmigungsbescheid, welche die gewerbliche und die veranstaltungsrechtliche Nutzung der GoKart-Strecke betreffen:

- Die Einschränkungen der zeitlichen Nutzung der Motorsportanlage werden beibehalten.
- Die zeitliche Einschränkung der Schallkontingente N und K (30 Tage bis 20.00 Uhr in den Monaten Juni bis August; alle anderen Tage bis 18.00 Uhr) wird beibehalten.
- An normalen Tagen ist von einer mittleren Anzahl von 10 Fahrzeugen auszugehen, die gleichzeitig auf der GoKart-Strecke im Einsatz sind.
- An Spitzentagen können auch die insgesamt 20 an der Strecke zur Verfügung stehenden GoKarts gleichzeitig betrieben werden.
- Innerhalb der Tageszeit zwischen 6.00 und 19.00 Uhr wird die Nettoeinsatzdauer 5 Stunden betragen.
- Zur Abendzeit wird die Anzahl der gleichzeitig fahrenden GoKarts auf maximal 13 Fahrzeuge beschränkt.

Zur rechtlichen Qualifikation der geänderten Nutzung der „Rüstfläche 1“ siehe *Punkt II. D)* „*Rechtliche Beurteilung*“.

d) Änderung des Immissions-Verhaltens der Gesamtanlage durch die TRS III

Die zeitlichen Nutzungen der Motorsport-Anlage (allgemeine Betriebszeiten) werden ebenso wenig verändert, wie die zeitliche Einschränkung der Schallkontingente N und K (Genehmigungsbescheid Punkt 3.1.3; Unterpunkt 2.4, Seite 64), wodurch das schalltechnische Immissions-Kontingent des gegenständlichen Genehmigungsbescheides unverändert beibehalten wird.

Die dargestellte geringfügige Abweichung erfasst technisch andere (leisere) Enduro-Motorräder, mit deutlich engerer und langsamerer Streckenführung; die im UVP-Genehmigungsbescheid festgelegte Einschränkung für den Zeitraum 1. Oktober bis 31. März gilt dennoch auch für die Betriebsweise im dargestellten Erweiterungsbereich der bestehenden Enduro/Trial Strecke. Im Regelbetrieb „Woche Winter“ bzw. „Wochenende Winter“ findet ausschließlich ein Betrieb mit Schneemobilen oder alternativ (auch gemischt) mit Enduro-Motorrädern für 30 Fahrzeugstunden statt (Anzahl der Fahrzeuge mal mittlere Netto-Fahrdauer je Fahrzeug).

Die Grenzen des Regelbetriebes innerhalb der bereits erteilten Genehmigung für Schneemobile bleiben aufrecht.

Obwohl die geringfügige Abweichung in schalltechnischer Hinsicht nicht an den genehmigten Referenzzustand gemäß dem Genehmigungsbescheid heranreicht und auch mit diesem nicht vergleichbar ist, gilt die Einschränkung der – ursprünglich für Motorräder – limitierten Betriebstage auf 85 pro Jahr auch für den erweiterten Streckenteil.

Die im UVP-Genehmigungsbescheid festgelegten Kontingente für Schall und Lärm-Immissionen (Punkt 3.1.3. Betriebskonzept) gelten auch für den gegenständlichen Abnahme-Gegenstand und für die geplanten Änderungen, wodurch sichergestellt ist, dass der Gesamtbetrieb auch weiterhin den Genehmigungs-Anforderungen des § 17 UVP-G entspricht.

4) Nebenbestimmungen

Folgende Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 12. September 2007, GZ.: FA13A-11.10-158/2006-215, werden auf Grundlage der §§ 17 ff Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.F. BGBl I Nr. 55/2007, wie folgt abgeändert:

- Auflage Nr. 194. c) hat zu lauten:
Die Rodung wird zum Teil befristet erteilt, und zwar
c) für die Trial-Enduro-Strecke im Ausmaß von ca. 10,44 ha auf die Dauer von 20 Jahren, gerechnet ab Vorliegen eines rechtskräftigen UVP-Bewilligungsbescheides.
- Auflage Nr. 195 hat zu lauten:
Bei Inanspruchnahme der genehmigten (dauernden) Rodungsbewilligung ist als Ausgleich für den dauernden Waldflächenverlust im Ausmaß von bis zu ca. 4,74 ha entsprechend den UVE – Unterlagen die Ersatzaufforstung im Ausmaß der Inanspruchnahme durchzuführen. Da die Rodungsbewilligung mit 31. Dezember 2015 befristet ist, ist eine allfällige Ersatzaufforstung spätestens bis zum 30. April 2016 durchzuführen
- Auflage Nr. 197 hat zu lauten:
Für die Schulungs- und Testbereiche des Offroad-Bereichs und der Trial-Enduro-Strecke bzw. der Erweiterung der Enduro-Strecke ist nach Absprache mit der Abteilung 10 – Landesforstdirektion und der Bezirksforstinspektion Murtal die Situierung der einzelnen Sektionen und Fahrbereiche im Gelände festzulegen und in der Natur dauerhaft zu vermarken. Sollte durch den Betrieb festgestellt werden, dass zur Verhinderung weiterer Schäden einzelne Sektionen und Fahrbereiche zu verlegen sind, sind gemeinsam mit der Bezirksforstinspektion Murtal die Art der Verlegung festzulegen und die Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen abzusprechen.
- Auflage Nr. 201 hat zu lauten:
Für die Beurteilung von Schäden im Bereich der Offroad-Strecke, bzw. der Trial-Enduro-Strecke, bzw. der Erweiterung der Enduro-Strecke ist ein 20 jähriges Evaluierungsprojekt einzurichten, wobei mindestens einmal im Jahr in Absprache mit der Bezirksforstinspektion Murtal die Maßnahmen zur Erhaltung bzw. zur Sanierung festzulegen sind. Bei Erfordernis, bzw. auf Wunsch der Bezirksforstinspektion Murtal sind auch in kürzeren Abständen die erforderlichen Maßnahmen abzusprechen. Bezüglich der festgelegten Maßnahmen ist ein schriftliches Protokoll zu verfassen.

5) Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl I Nr. 100/2011 hat die „Projekt Spielberg GmbH & Co KG“, 8724 Spielberg, Red Bull Ring Straße 1, folgende Kosten zu tragen:

➤ Landesverwaltungsabgaben

gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Juni 2012 über die Durchführung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012), LGBl. Nr. 55/2012

- a) für diesen Bescheid (Tarifpost A1) 12,30 Euro
- b) nach Tarifpost A7 für 90 Sichtvermerke
auf den 6-fach eingereichten Unterlagen zu je € 6 540,00 Euro

Summe: 552,30 Euro

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG zu entrichten und binnen 2 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

➤ Gebühren

Darüber hinaus sind folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 17/2012 auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen:

- a) Für den Antrag auf Genehmigung geringfügiger Abweichungen
nach Tarifpost 6/1 14,30 Euro
- b) Für die Projektunterlagen in 6-facher Ausfertigung
(34 mal 3,90 Euro = 132,60 Euro pro Plansatz) 795,60 Euro

Summe 809,90 Euro

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme des beiliegenden Erlagscheines berücksichtigt.

6) Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 77/2012, insbesondere §§ 17 Abs. 2-5, 18 Abs. 3, 19, 20 und 39
- Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 55/2007, § 17 Abs. 3 und 5 i.V.m. § 18 Abs. 4
- Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 85/2012, § 81 (Änderung der Enduro/Trial Strecke)
- Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 88/2012 (Änderung der Enduro/Trial Strecke)

II. Begründung:

A) Verfahrensgang

Mit Bescheid der Stmk. Landesregierung vom 12. September 2007, GZ: FA13A-11.10-158/2006-215, wurde das „Vorhaben Spielberg NEU“ (Errichtung bzw. Erweiterung und Betrieb ständiger Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge unter Vornahme von vorhabensursächlichen Rodungen auf Liegenschaften der Gemeinden Spielberg und Flatschach, beide politischer Bezirk Knittelfeld) rechtskräftig – im Sinne der Vorgaben des UVP-G 2000 - genehmigt.

Mit Eingabe vom 2. Dezember 2010 hat die Projekt Spielberg GmbH & Co KG, anwaltlich vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Tuchlauben 17, 1010 Wien, die Fertigstellungsanzeige für die erste Teilrealisierung sowie den Antrag auf Genehmigung von Abweichungen nach dem UVP-Gesetz 2000 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde (Fachabteilung 13A) betreffend das Vorhaben „Spielberg Neu“ eingebracht. Mit Bescheid der Stmk. Landesregierung vom 25. Februar 2011 zu GZ: FA13A-11.10-31/2008-151 wurden die Realisierungsstufe 1 abgenommen und zugleich geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt.

Mit Eingabe vom 25. Februar 2011 hat die Projekt Spielberg GmbH & Co KG, anwaltlich vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Tuchlauben 17, 1010 Wien, die Fertigstellungsanzeige für die Teilrealisierungsstufe 2 sowie den Antrag auf Genehmigung von Abweichungen nach dem UVP-Gesetz 2000 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde betreffend das Vorhaben „Spielberg Neu“ eingebracht. Mit Bescheid der Stmk. Landesregierung vom 11. Mai 2011, GZ: FA13A-11.10-183/2011-120, wurden die Realisierungsstufe 2 abgenommen und zugleich geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt.

Mit Eingabe vom 22. Dezember 2011 hat die Projekt Spielberg GmbH & Co KG, anwaltlich vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Tuchlauben 17, 1014 Wien, die Fertigstellungsanzeige für die Teilrealisierungsstufe 3 sowie den Antrag auf Genehmigung von geringfügigen Abweichungen nach dem UVP-Gesetz 2000 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde betreffend das Vorhaben „Spielberg Neu“ eingebracht.

Abweichungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben wurden im Laufe des Abnahmeverfahrens wie folgt bekannt gegeben bzw. erhoben:

- Ausdehnung des Enduro/Trial Bereichs in nördliche Richtung. Der für Motocross-Zwecke genehmigte Streckenteil am Osthang des Mitterkogels solle nunmehr für Enduro/Trial genutzt werden.
- Wie bei der bereits genehmigten Enduro/Trial Strecke sei für den Erweiterungsbereich eine befristete Rodung (auf 20 Jahre) vorgesehen. Damit soll die geplante Nutzung des Waldbodens an die bestehende Nutzung angepasst werden.
- Präzisierend wurde klargestellt, dass die Nutzung der Rüstfläche 1 südlich des Mitterkogels um den Betrieb mit GoKarts aufgewertet werden soll. Diese Präzisierung umfasst die gewerbliche und die veranstaltungsrechtliche Nutzung der Gokart-Strecke.

Um dem gesetzlichen Überprüfungsauftrag (Konsensgemäßheit) und der Frage der Geringfügigkeit der Abweichungen nachgehen zu können, wurden die dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen beauftragt, fachlich Stellung zu nehmen. Die beigezogenen Sachverständigen wurden im Rahmen der Abnahme mit folgenden Fragen befasst:

- Sind die eingereichten Unterlagen zur fachlichen Beurteilung im Rahmen des Abnahmeverfahrens ausreichend?
- Können die Abweichungen (bei einem Vergleich mit der erteilten Genehmigung) als fachlich geringfügig mitgetragen werden oder sind mehr als geringfügige Auswirkungen auf Schutzgüter möglich?
- Sind durch die Abweichungen (bei einem Vergleich mit der erteilten Genehmigung) negative Auswirkungen auf Nachbarn möglich?
- Können die Abweichungen mit den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden?
- Können die für die zweite [*offensichtlicher Tippfehler - gemeint: dritte*] Ausbaustufe einschlägigen Nebenbestimmungen als erfüllt bezeichnet werden?
- Sind Nebenbestimmungen aufzuheben, zu ändern oder zusätzlich vorzuschreiben?

Nach erfolgter Evaluierung durch die behördlichen Sachverständigen kam es zu mehreren Nachreichungen bzw. Projekts-Konkretisierungen durch die Konsensinhaberin, die letzte eingelangt am 3. Juli 2012.

Nach Vorliegen der gutachterlichen Stellungnahmen der behördlichen Sachverständigen wurde mit Schriftsatz vom 27. August 2012 den Parteien Gelegenheit geboten, zu dem erfolgten Ermittlungsverfahren Stellung zu nehmen.

Die einzige eingelangte Stellungnahme gab nach erfolgter Akteneinsicht die Umweltanwältin des Landes Steiermark, MMag. Ute Pöllinger ab, eingelangt am 7. September 2012. Darin teilte sie mit, dass gegen die beantragte Erlassung des Bescheides aus ihrer Sicht keine Einwände bestünden. Da die vorliegenden Gutachten schlüssig und nachvollziehbar seien, und der Amtssachverständige für Naturschutz zum Schluss komme, dass die geänderte Variante sogar naturverträglicher sei, als die ursprüngliche, gab die Umweltanwältin schließlich eine positive Stellungnahme ab.

Weitere entscheidungsrelevante Stellungnahmen bzw. auf den Sachverhalt bezogene Umstände wurden bis zur Erlassung des Abnahmebescheides nicht eingebracht.

B) Maßgebender entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der gegenständliche Abnahmebescheid gründet sich auf die mit dem Vidierungsvermerk der erkennenden Behörde versehenen Abnahme-Unterlagen. Diese beinhalten:

- Beschreibung der Teilrealisierung – Ausbaustufe 3 vom 22. Dezember 2011
- Strecken-Layout der Enduro/Trial Strecke vom 22. Dezember 2011
- Plan-Auszug „Ist-Zustand Pflanzen“ vom 22. Dezember 2011
- Plan-Auszug „Pflanzen und Lebensräume – Konflikte“ vom 22. Dezember 2011
- Stellungnahme „Luftschadstoff-Emissionen“ vom 22. Dezember 2011
- Gutachterliche Stellungnahme Schall für Rüstfläche 1 vom 22. Dezember 2011
- Stellungnahme Schall für Erweiterung Enduro/Trial Strecke vom 22. Dezember 2011
- Ergänzende Angaben GoKart vom 2. Februar 2012
- Ergänzende Urkundenvorlage betr. schalltechnische Auswirkungen vom 22. Februar 2012
- Geringfügige Modifikationen des Abnahmegegenstandes vom 29. Februar 2012
- Schalltechnische Präzisierung vom 19. März 2012
- Dokumentation Forsttechnik vom 26. April 2012
- Ergänzung Lärm-Emissionen vom 15. Mai 2012
- Aktualisierung der Rodungsflächen vom 1. Juni 2012
- Zusatz Wildökologie vom 3. Juli 2012

Diese Unterlagen und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens stellen die Beurteilungsgrundlage für die fachspezifischen Stellungnahmen und gutachterlichen Ausführungen dar. Diese werden somit der rechtlichen Beurteilung als maßgeblicher, entscheidungsrelevanter Sachverhalt zu Grunde gelegt. Auf die Inhalte der fachlichen Stellungnahmen und gutachterlichen Ausführungen wird verwiesen.

C) Beweiswürdigung:

Nach ständiger Rechtssprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (*siehe VwGH 25. April 2003,*

2001/12/0195, ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (*VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175*).

In diesem Sinne waren die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten Fachaussagen methodisch einwandfrei und schlüssig; ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte darin nicht erkannt werden.

D) Rechtliche Beurteilung:

§ 39 Abs. 1 UVP-G 2000 normiert die Zuständigkeit der Landesregierung als UVP-Behörde erster Instanz auch für die Abnahmeprüfung gemäß § 20 leg cit. Demnach hat die Behörde nach erfolgter Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht, und darüber in Bescheidform abzusprechen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

Geringfügige Abweichungen kann die Behörde nachträglich genehmigen, sofern den betroffenen Parteien Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

Diesem gesetzlichen Auftrage folgend hat die Behörde zu prüfen, ob das – der Abnahme unterworfen – Vorhaben den Nebenbestimmungen und den Projektvorgaben des rechtskräftigen Konsenses entspricht. Daneben ist auch zu ermitteln, ob die in den Einreichunterlagen enthaltenen Maßnahmen (projektierte Selbstverpflichtungen im Zusammenhang mit Risikobewertungen) in Bezug auf das umgesetzte Vorhaben eingehalten werden.

Reflektierend auf das der Abnahme zugrunde liegende Fertigstellungsoperat für die Teilrealisierungsstufe 3, haben die Sachverständigen die Konsensgemäßheit dieser Teilrealisierungsstufe fachlich bestätigt und die bekannt gegebenen Abweichungen als geringfügig beurteilt.

Die bezughabenden Aussagen der Sachverständigen werden wie folgt inhaltlich zusammenfassend wiedergegeben und als nachvollziehbar und in sich widerspruchsfrei mitgetragen:

Rennsicherheit und Fluchtwegsführung auf dem Gelände

Es gibt keine neuen Aspekte in Bezug auf Rennstreckensicherheit und Fluchtwegsführung, die gutachtlichen Aussagen aus Teilrealisierungsphase 1 und 2 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Forsttechnik

Aus forstfachlicher Sicht bewirkt die beantragte Projektänderung eine Verbesserung der umweltrelevanten Auswirkungen, da einerseits eine flächige technische Bewuchsentfernung und eine erhebliche Geländeänderung wegfällt und außerdem die betroffenen Waldflächen nur befristet gerodet werden sollen. Die ursprünglich geplanten Ausgleichs-Maßnahmen (Ersatzaufforstungen) für die gegenständliche befristete Rodung im Bereich der Erweiterung der Endurostrecke sind aus forstfachlicher Sicht nicht mehr erforderlich.

Wildökologie

Aus wildökologischer Sicht werden die Projektänderungen, einerseits wegen der wesentlich geringeren Flächeninanspruchnahme, andererseits wegen der geringeren und für das Wild wesentlich besser abschätzbaren Lärmemissionen, in ihrer Wirkung als gering beurteilt, und somit die Umweltverträglichkeit des Projektes bescheinigt.

Gewässerschutz und Abwassertechnik

Der Fachbereich „Wasserbau- und Abwassertechnik, Gewässerschutz“ bzw. das Schutzgut „Gewässer“ werden durch die geplanten Maßnahmen nicht berührt.

Naturschutz

Gegenüber dem genehmigten Projekt „Motocross Strecke“ ist die geänderte Variante „Enduro-Erweiterungsstrecke“ wesentlich naturraumverträglicher. Die Abweichungen zum ursprünglich genehmigten Projekt stellen aus naturschutzfachlicher Sicht eine Verbesserung dar und haben daher weniger Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume. Eine Genehmigung der geringfügigen Abweichungen wird daher aus der Sicht des Naturschutzes empfohlen.

Immissionstechnik

Aus immissionstechnischer Sicht ist lediglich die beantragte Erweiterung des Enduro/Trial Bereichs nach Norden unter Inanspruchnahme des ursprünglich für Motocross Betrieb vorgesehenen Areals von Relevanz. Ausgehend von Emissionen von 32.742 kg NO_x aus dem genehmigten Bereich Motocross und Enduro/Trial, kann die Projektänderung als weitgehend emissionsneutral angesehen werden. Auch die getroffene Aussage, dass „mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sich durch die Projektänderung die Immissions-Situation zwischen Genehmigungszustand und Projekt nicht ändert“, kann bestätigt werden.

Schallschutztechnik

Der Anteil der Enduro-Trial-Strecke an den zulässigen Gesamt-Geräusch-Immissionen aller Betriebsmodule des Red Bull Ringes ist als irrelevant einzustufen. Betreffend den Betrieb der GoKart-Anlage ist eine Überschreitung der maximal zulässigen Beurteilungspegel auch bei einem Vollbetrieb auszuschließen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prognosewerte des UVP-Gutachtens mit den darin enthaltenen baulichen Schallschutzmaßnahmen trotz geringfügiger Änderungen auch in der Teilrealisierungsstufe 3 eingehalten werden.

Die von der Behörde im Schreiben vom 30.12.2011 gestellten Fragen wurden in den Stellungnahmen der Fachgutachter zusammenfassend wie folgt beantwortet:

- Die eingereichten Unterlagen waren zur fachlichen Beurteilung im Rahmen des gegenständlichen Abnahmeverfahrens ausreichend.
- Bei einem Vergleich mit der erteilten Genehmigung können die Abweichungen als fachlich geringfügig mitgetragen werden.
- Bei einem Vergleich mit der erteilten Genehmigung sind durch die Abweichungen nicht mehr als geringfügige negative Auswirkungen auf Nachbarn zu erwarten.
- Die Abweichungen können mit den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden.
- Die für die dritte Ausbaustufe einschlägigen Nebenbestimmungen können als erfüllt bezeichnet werden.

- Außer den Ergebnissen des forstfachlichen Gutachtens waren keine Nebenbestimmungen aufzuheben, abzuändern oder zusätzlich vorzuschreiben.

Aus forstfachlicher Sicht waren folgende Auflagen auf Grund der Projekt-Änderung wie folgt abzuändern:

- Auflage Nr. 194 litt. c)im Ausmaß von ca. 10,44 ha
- Auflage Nr. 195: Die bis 31. 12. 2015 bewilligte Dauerrodungsfläche reduziert sich auf 4,74 ha.
- Auflage Nr. 197: Für dieund der Trial - Enduro – Strecke bzw. der „Erweiterung – Enduro – Strecke“.....
- Auflage Nr. 201: Für die.....bzw. der Trial-Enduro-Strecke bzw. der „Erweiterung der Endurostrecke“

Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs.1 Z 3 bis 7 UVP-G 2000 sowie § 19 Abs. 11 UVP-G 2000 beizuziehen. Eine Parteistellung von Nachbarn im Sinne der Ziffern 1 und 2 kann den Abnahmebestimmungen des § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 grundsätzlich nicht entnommen werden. Soweit die Projektumsetzung eine Abweichung vom rechtskräftigen Konsens zeigt, ist jedoch der Kreis der Parteien nach dem Ausmaß der Abweichung neu zu definieren (§ 19 Abs. 4). Nur dann, wenn Parteien des bisherigen Verfahrens durch die Abweichung negativ betroffen wären bzw., wenn zusätzliche Parteien durch die Abweichung generiert werden könnten, kann diesen Parteistellung zuerkannt werden; eine negative Betroffenheit, die sich am genehmigten Bestand und nicht an der Nullvariante zu orientieren hat (vgl. *Ennöckl/Raschauer, UVP-G, kommentiert, 2. Auflage*).

Durch den Verweis auf § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 müssen die geringfügigen Abweichungen auch im Einklang mit den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 stehen, was von sämtlichen beigezogenen Sachverständigen bestätigt wurde. Darüber hinaus ist den von der Änderung betroffenen Parteien gemäß § 19 UVP-G 2000 die Gelegenheit einzuräumen, ihre Interessen wahrzunehmen. Dieser Verpflichtung wurde mit Schriftsatz vom 27. April 2012, GZ: ABT13-11.10-209/2011-86, entsprochen.

Sämtliche Sachverständige haben die fachliche Geringfügigkeit der Abweichungen bestätigt, weshalb deren nachträgliche Genehmigung gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 erteilt werden

konnte. Für die Behörde steht aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Äußerungen der Sachverständigen fest, dass die geringfügigen Abweichungen den Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen und das normierte hohe Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit keinesfalls geschmälert wird. In den Fachbereichen „Forsttechnik“ und „Naturschutz“ führen die vorgenommenen, geringfügigen Abweichungen sogar zu Verbesserungen im Vergleich zur bisher genehmigten Variante.

Da die Enduro/Trial Strecke mit dem Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 2007 auch nach der Gewerbeordnung und dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz genehmigt wurde, sind auch die gegenständlichen (geringfügigen) Abweichungen auf die heutigen Fassungen dieser beiden Gesetze zu gründen. Die nachträgliche Genehmigung der angezeigten geringfügigen Abweichungen [Punkt 2)] gilt daher auch als Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage gemäß § 81 Gewerbeordnung, sowie als behördliche Bewilligung der wesentlichen Änderungen der Veranstaltungsstätte gemäß § 18 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz.

Zur geänderten Nutzungsart der „Rüstfläche 1“ durch den Veranstaltungsbetrieb mit GoKarts ist festzuhalten: Mit Bescheid vom 12. September 2007 wurde seitens der Steiermärkischen Landesregierung das „Vorhaben Spielberg NEU“ genehmigt. Diese Genehmigung umfasste unter anderem die Rüstfläche 1, welche bei der Streckenbeschreibung des so genannten „Testovals“ angeführt wurde (Seite 58). Diese Rüstfläche 1 wurde von der UVP-Behörde mit dem Teilabnahme-Bescheid vom 25. Februar 2011 für die Realisierungsstufe 1 abgenommen (Seite 15: *„Die Rüstfläche 1 befindet sich im Bereich westlich der Südwesttribüne und wird im Sinne einer multifunktionalen Fläche im Regel- und Veranstaltungsbetrieb genutzt.“*).

Diese Abnahme erwuchs mit der Berufungs-Entscheidung des Umweltsenates vom Mai 2012 in Rechtskraft, womit gemäß § 21 UVP-G die Zuständigkeit auf die mit der Vollziehung der bescheidrelevanten Vorschriften betrauten Behörden übergegangen ist – in diesem Fall auf die Bezirkshauptmannschaft Murtal als Gewerbe- und Veranstaltungs-Behörde, bzw. auf die Gemeinden Flatschach und Spielberg als Baubehörde.

Die (geänderte) Nutzung der Rüstfläche 1 für den GoKart-Betrieb wird von der UVP-Behörde mit dem vorliegenden Bescheid zwar betreffend die Umwelt-Auswirkungen als geringfügige Änderung der Gesamtanlage zur Kenntnis genommen, in Bezug auf die materiellrechtlichen

Bestimmungen betreffend die baulichen Einrichtungen (Fahrerlagergebäude, WC-Gebäude, Zuschauerparkplatz) sowie die veranstaltungsrechtlichen und gewerberechtlichen Tatbestände wird aber auf die erwähnten zuständigen Behörden verwiesen.

Bei gegebener Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden und somit die Feststellung betreffend die Konsensgemäßheit der Teilrealisierungsstufe 3 zu treffen sowie die nachträgliche Genehmigung hinsichtlich der geringfügigen Abweichungen zu erteilen. Die zeitlich beschränkte Zuständigkeit der UVP-Behörde endet mit Rechtskraft des Abnahmebescheides. Damit geht ex lege die Zuständigkeit für den Abnahmegegenstand (insbesondere: die erweiterte Enduro/Trial Strecke sowie die geänderte Nutzung der Rüstfläche 1) auf die zur Vollziehung der nach den im konzentrierten Genehmigungsverfahren mit angewandten Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden (hier: Bezirkshauptmannschaft Murtal und Gemeinden Spielberg und Flatschach) über.

III. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 40 UVP-G 2000 das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat innerhalb von **vier Wochen** nach seiner Zustellung zulässig. Die Berufung kann schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen. Zur Einbringung mittels E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: abteilung13@stmk.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Abteilungsleiter i. V.:

Dr. Bernhard Strachwitz e.h.

Ergeht an:

- 1) die Projekt Spielberg GmbH & Co KG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1014 Wien, Tuchlauben 17, unter Anschluss des vidierten Plansatzes „II“ sowie eines Erlagscheines;
- 2) die Bezirkshauptmannschaft Murtal, 8750 Judenburg, Kapellenweg 11, als mitwirkende Behörde;
- 3) die Stadtgemeinde Spielberg, 8724 Spielberg, Marktpassage 1B1, als mitwirkende Behörde und Standortgemeinde;
- 4) die Marktgemeinde Flatschach, 8720 Flatschach 11b, als mitwirkende Behörde und Standortgemeinde;
- 5) das Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk in 8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6;
- 6) die Abteilung 13, Umweltschutz für Steiermark, 8010 Graz, Stempfergasse 7, MMag. Ute Pöllinger als Umweltschützerin;

Ergeht per email an:

- 7) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, z.Hd. der Umweltbundesamt GmbH, 1090 Wien, Spittelauer Lände 5, (uvp@umweltbundesamt.at), für Zwecke der Umweltdatenbank
- 8) die Abteilung 15, Referat Umweltinformation und Umweltschutz, im Hause, mit dem Auftrag, den Bescheid mindestens 8 Wochen im Internet zu veröffentlichen (luis@stmk.gv.at und franz.pichler-semmelrock@stmk.gv.at);
- 9) die Abteilung 13, im Hause, mit der Bitte den Bescheid mindestens 8 Wochen an der Amtstafel anzuschlagen;
- 10) die Abteilung 15, Dipl.-Ing. Doris Ogris, Palais Trauttmansdorff, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, zur Information.